



Der Ständerat sieht offenbar keine Notwendigkeit, das Unternehmenserbrecht zu revidieren.

KEYSTONE

Für ein zeitgemässes Unternehmenserbrecht

Die Revision des Erbrechts ist ins Stocken geraten. Nach der Umsetzung einer ersten Etappe ist der Ständerat nun auf eine Revision des Unternehmenserbrechts gar nicht erst eingetreten. Das ist nicht nachvollziehbar. Gastkommentar von Peter Breitschmid

Seit Anfang Jahr sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) rund ein Dutzend revidierte erbrechtliche Bestimmungen in Kraft. Zentral ist bei dieser ersten Revisionsstufe des Erbrechts die Reduktion des Nachkommenpflichtteils von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Seither stockt die Revision wieder. Die Gesetzgebung mag komplizierter geworden sein. Und es dominieren heute Individualität und Diversität, was die Verfahren schwieriger, aber keinesfalls überflüssig macht. Es muss einem aber bewusst bleiben, dass in dieser ersten Etappe der Erbrechtsrevision weder die Anpassungen im internationalen Erbrecht noch die wichtigen «technischen» Anpassungen im nationalen Recht angegangen wurden und auch eine Lösung erbrechtlicher Spezialsituationen wie der Unternehmensnachfolge ausgeklammert blieb. Die Erbrechtsrevision ist also keineswegs erfolgt, sondern hat erst angefangen.

Innert nützlicher Frist sollten nun bundesrätliche Überlegungen zur Testamentsform im heutigen Kontext, zur Sicherung von Nachlässen in komplexeren, unübersichtlicheren Familienstrukturen, zur effizienten und möglichst konfliktarmen Abwicklung und Teilung dieser Nachlässe und zu altersspezifischen Problemen bei dementen Erblasserinnen und Erblassern folgen.

Seit einem Jahr liegt auch eine bundesrätliche Botschaft zur Regelung von KMU-Nachfolgen vor. Das Konzept ist auf das gewerbliche Erbrecht zugeschnitten. Dem landwirtschaftlichen Erbrecht wurden zwar gewisse Überlegungen entnommen, aber hier wird einer privaten Regelung durchwegs Priorität eingeräumt. Eine sinnvolle Regelung des gewerblichen Erbrechts ist eine alte Forderung: Schon Eugen Huber, der Schöpfer des ZGB, hatte 1895 in seinen zentralen «Betrachtungen zur Vereinheitlichung des Schweizer Erbrechts» über einen Drittel der Seiten dem damaligen (bäuerlichen) Unternehmens-Erbrecht gewidmet.

Es versteht sich von selbst, dass der Bereich der KMU volkswirtschaftlich gleichermaßen von enormer Bedeutung ist und die Probleme der Nachfolge zwar nicht identisch mit dem Primärsektor sind, in gewissen Belangen aber doch Berührungspunkte aufweisen. Namentlich erweist sich die sogenannte Integralzuweisung an einen geeigneten, erfahrenen Nachkommen oft als unternehmerisch zweckmässig, aber bezüglich Finanzierung problematisch. Mit der Integralzuweisung soll die Zerstückelung oder gar Schliessung eines funktionierenden Unternehmens verhindert werden.

Das in der Vernehmlassung sehr positiv aufgenommene bundesrätliche Konzept von 2022 möchte die Integralzuweisung auch nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen einerseits erleichtern, aber doch möglichst eine Gleichstellung der Erben wahren. Dass keine Abspeisung mit wertlosen Minderheitsanteilen gelingen darf, versteht sich. Das Konzept löst nicht alle Probleme, bietet aber eine sehr taugliche Ausgangslage für die gesetzgeberische Diskussion.

Der Ständerat ist nun allerdings – auf Empfehlung seiner Rechtskommission – nicht auf die Vorlage eingetreten. Dies mit der eher saloppen Begründung, dass es diese Vorlage nicht brauche, weil die Unternehmensnachfolge in den allermeisten Fällen einvernehmlich erfolge. Wo Lösungen Verzichte erfordern, ist es aber das Gesetz, das den Verzichtenden die Notwendigkeit und die Bandbreite,

Es geht um Instrumente wie Sicherstellung und Zahlungsaufschub, die im ehelichen Güterrecht problemlos funktionieren.

in welcher sie zu Einvernehmen gelangen müssen, aufzeigt; anders würde das im landwirtschaftlichen Bereich auch nicht funktionieren. Völlig übersehen hat der Ständerat auch, dass weder ein staatlicher Beamter noch ein Gericht den unternehmerischen Thronfolger kürt, sondern – durchaus liberal – der Eigentümer, der «sein Personal» kennt.

Dass beim Konflikt mehrerer Anwärter dann unter Umständen ein Gericht den Geeigneten (und nicht das Los einen Zufälligen) bezeichnen soll, ergibt Sinn. Sinn ergibt auch, dass Absicherungen für jene eingeführt werden, die einstweilen zurückstehen müssen. Es geht um Instrumente wie Sicherstellung und Zahlungsaufschub, die im ehelichen Güterrecht seit einem Dritteljahrhundert problemlos funktionieren.

Erstaunlich war der Widerstand bürgerlicher Kreise: Zwar geht es bei der Vorlage nicht primär und ausschliesslich um den Weiterbestand von Privateigentum, sondern auch um das volkswirtschaftliche Anliegen, Produktion und Arbeitsplätze nicht durch Konflikte im Erbgang zu gefährden. Dies dürfte parteiübergreifend unbestritten sein.

Dass kein Gesetz das Scheitern von Unternehmen im Generationenübergang verhindern kann und «buddenbrooksche» Szenarien nie ausgeschlossen sind, spricht ebenfalls nicht gegen die Vorlage. Das Gesetz rettet keine nicht lebensfähigen Firmen vor unfähigen Unternehmern, aber es kann und muss Rahmenbedingungen schaffen, damit gute Lösungen für gut geführte Unternehmen erleichtert werden.

Es liegt nun am Nationalrat, allfällige Feinabstimmungen zu treffen, im Bewusstsein, dass – nicht nur im bäuerlichen Umfeld – das (Familien-) Unternehmen etwas Besonderes ist. Um Besonderes (und die weiteren unerlässlichen Schritte der Erbrechtsrevision) hätte sich der Gesetzgeber mit der nötigen Sorgfalt auch in der Alltagshektik eines Wahljahrs zu kümmern.

Peter Breitschmid ist emeritierter Professor für Privatrecht an der Universität Zürich.